

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer ZZIT007003362001 / 12 150 15694

Name des Entsorgungsfachbetriebs AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **MKW Weißenhorn**

1.2 Straße: Daimlerstraße 36

1.3. Staat: DE Bundesland: BY

Postleitzahl: 89264 Ort: Weißenhorn

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.1.1 nur deutschlandweit
- 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.2.1 nur deutschlandweit
- 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
- 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
- 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: I775B10018
- vorbereitend abschließend
- 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 2.5.2 Recycling
- 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
- vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.7.1 nur deutschlandweit
- 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
- 2.8.1 nur deutschlandweit
- 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Verwerten von Abfällen

Verwerten gilt vorbehaltlich weiterer behördlicher Entscheidungen nur für Abfälle, die gemäß § 8 KrWG ohne Vermischung mit anderen Abfällen einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg aufweisen. Bei Bedarf ist im Einzelfall der Nachweis zur energetischen Verwertbarkeit des Abfalls zu führen. Die Tätigkeit des Lagerns wird nicht im Zertifikat aufgeführt. Eine Lagerung erfolgt nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbrennung der Abfälle und der Bereitstellung der im Verbrennungsprozess anfallenden Abfälle für die weitere Entsorgung.

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030101	Rinden- und Korkabfälle	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030301	Rinden- und Holzabfälle	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
070213	Kunststoffabfälle	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Abfallschlüssel (ggf. mit *-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
090110	Einwegkameras ohne Batterien	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150102	Verpackungen aus Kunststoff	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150103	Verpackungen aus Holz	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150106	gemischte Verpackungen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150109	Verpackungen aus Textilien	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
160103	Altreifen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
160119	Kunststoffe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170201	Holz	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170203	Kunststoff	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190801	Sieb- und Rechenrückstände	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190802	Sandfangrückstände	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siabrückstände	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190904	gebrauchte Aktivkohle	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
191201	Papier und Pappe	siehe 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer ZZIT007003362001 / 12 150 15694

Name des Entsorgungsbetriebs AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **MKW Weißenhorn**

1.2 Straße: Daimlerstraße 36

1.3. Staat: DE Bundesland: BY

Postleitzahl: 89264 Ort: Weißenhorn

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: I775B10018

vorbereitend abschließend

2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Beseitigen von Abfällen

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
030101	Rinden- und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
070213	Kunststoffabfälle	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	siehe separates Beiblatt
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	siehe separates Beiblatt
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
160103	Altreifen	Hier: Nur Fahrradreifen.
160119	Kunststoffe	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	siehe separates Beiblatt
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	siehe separates Beiblatt
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	siehe separates Beiblatt
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	siehe separates Beiblatt
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	siehe separates Beiblatt
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	siehe separates Beiblatt
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191201	Papier und Pappe	

Beiblatt zur Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer ZZIT007003362001 / 12 150 15694

Abfallschlüssel (ggf. mit *-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
080120	Entsprechend dem Genehmigungsbescheid ist zu beachten, dass nur einzelne Behältnisse mit Resten flüssiger Dispersionsfarbe behandelt werden dürfen.
150202*	Gilt nur für nicht tropfende, feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, die nicht zum Aufsaugen von Lösemitteln, Farben oder sonstigen Chemikalien verwendet werden. Gilt nicht für Abfälle, die einen größeren Anteil an Öl- und Kraftstofffiltern aufweisen.
170302	Die Annahme ist auf ausreichend zerkleinertes oder zerkleinerbares Material, das gemäß technischen Erfordernissen dem Verbrennungsprozess zugeführt werden kann, zu beschränken.
170303*	Die Annahme ist auf ausreichend zerkleinertes oder zerkleinerbares Material, das gemäß technischen Erfordernissen dem Verbrennungsprozess zugeführt werden kann, zu beschränken.
180101	Abfälle aus der Kapitelübersicht 1801 und 1802 sind eingeschränkt auf sogenannte B-Müll Abfälle.
180104	Abfälle aus der Kapitelübersicht 1801 und 1802 sind eingeschränkt auf sogenannte B-Müll Abfälle.
180201	Abfälle aus der Kapitelübersicht 1801 und 1802 sind eingeschränkt auf sogenannte B-Müll Abfälle.
180203	Abfälle aus der Kapitelübersicht 1801 und 1802 sind eingeschränkt auf sogenannte B-Müll Abfälle.